

Neuerungen zur Umsatzsteuer in der EKBO

Auftaktveranstaltung Kirchenkreise

Prignitz, Wittstock-Ruppin, Nauen-Rathenow, Falkensee

21. Januar 2020

1 Was ist neu?

Handlungsbedarf aufgrund gesetzlicher Neuregelung

- Neuer § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz)

Neuregelung der Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR oder jPdöR)

- Anpassung des nationalen Umsatzsteuergesetzes an das europäische Recht

Was fällt unter das Umsatzsteuergesetz?

1. Leistungen (Lieferungen und sonstigen Leistungen)
2. die ein Unternehmer
3. im Inland
4. gegen Entgelt
5. im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Sind alle fünf Voraussetzungen erfüllt, liegt ein
steuerbarer Umsatz vor!

→ Prüfung § 4 UStG, ob ein steuerbarer Umsatz steuerfrei ist oder steuerpflichtig.

Änderung betrifft die Unternehmereigenschaft

Unternehmer ist, wer eine Tätigkeit

1. selbständig,
2. nachhaltig und
3. mit der Absicht Einnahmen zu erzielen

ausübt.

Beispiele

1. Privatperson M verkauft seinem Nachbarn einen alten nicht mehr benötigten Heckenschneider für EUR 20,00.
→ Nicht nachhaltig:
M ist nicht Unternehmer und muss daher auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.
2. Verein V verteilt an Bedürftige kostenloses Essen
→ Keine Absicht Einnahmen zu erzielen.
V ist nicht Unternehmer und muss daher auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen

Beispiele

3. Arbeitnehmer A erstellt für die Mitarbeiter des Arbeitgebers die Lohnabrechnungen.
→ Nicht selbständig:
A ist nicht Unternehmer und muss daher auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

4. Bäcker B verkauft jeden Morgen frische Brötchen an seine Kunden.
→ B übt die Tätigkeit selbständig, nachhaltig und mit Einnahmeerzielungsabsicht aus.
B ist Unternehmer und muss daher Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen

Unternehmereigenschaft von Kirchen: Altes Recht

- Gesetzliche Sonderregelung (§ 2 Abs. 3 UStG-Alt)
Eine KöR ist nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art Unternehmer
- Vermögensverwaltung gehört nicht zur unternehmerischen Tätigkeit
- Betrieb gewerblicher Art (§ 4 KStG):
 - Jede nachhaltige, wirtschaftliche Tätigkeit
 - zur Erzielung von Einnahmen,
 - die sich innerhalb der **Gesamtbetätigung** heraushebt
- Freigrenze bei Einnahmen bis zu EUR 35.000 (R. 4.1. KStR)

Umsatzsteuer bisher:



Glaubensverkündigung
(Hoheitlicher Bereich)



Vermögensverwaltung



Betriebe gewerblicher Art (BgA)



#32722653



#32722653

Nur bei Einnahmen
über 35.000 EUR
für einen BgA

Unternehmereigenschaft: Neues Recht

- Eine KöR ist ab 1.1.2021 immer Unternehmer!
- Ausgenommen hiervon:
Leistungen im hoheitlichen Bereich
- Vermögensverwaltung gehört dann zur unternehmerischen Tätigkeit!
- Freigrenze bei Einnahmen bis zu EUR 35.000 fällt weg!

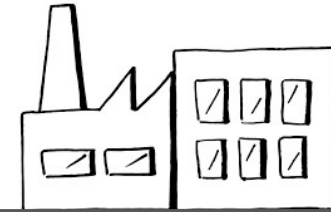
Umsatzsteuer Neuregelung



Glaubensverkündigung
(Hoheitlicher Bereich)



Vermögensverwaltung



Betriebe gewerblicher Art

Ab dem „1 EUR“



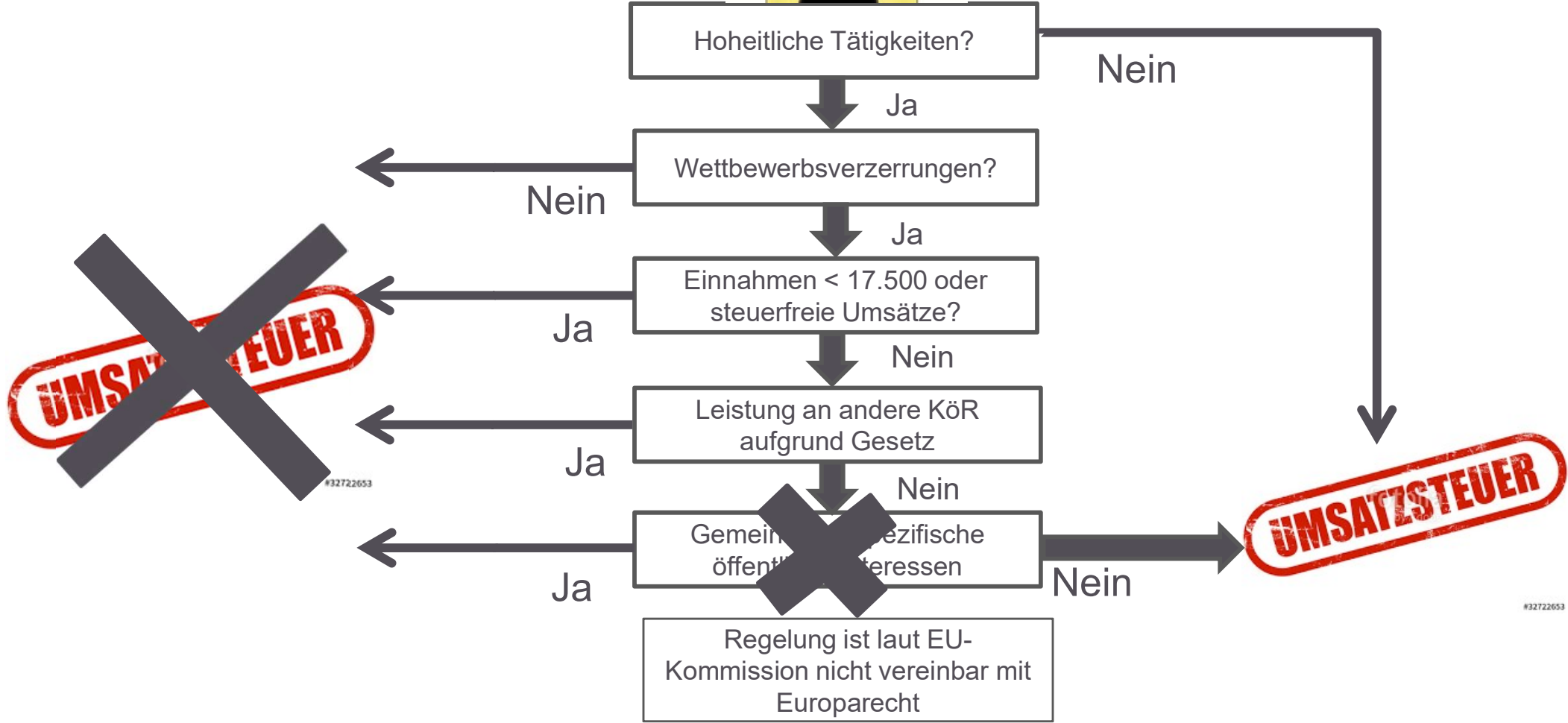
Leistungen im hoheitlichen Bereich

Grundsatz des europäischen Umsatzsteuerrechts:
Rechtsformneutralität

- Kein Umsatz darf nur aufgrund der Rechtsform des Unternehmers anders besteuert werden.
- Daher gilt für alle hoheitlichen Tätigkeiten:

Besteht die Möglichkeit eines Wettbewerbs, ist die kirchliche Körperschaft auch im hoheitlichen Bereich Unternehmer!

Prüfschema im hoheitlichen Bereich



Kirchengemeinde „schuldet“ die Umsatzsteuer nicht, wenn

- die steuerpflichtigen Umsätze im vergangenen Jahr nicht mehr als EUR 22.000 (neu) betragen haben und
- die steuerpflichtigen Umsätze im laufenden Jahr voraussichtlich nicht EUR 50.000 übersteigen werden.

Die Umsätze können dann, wie steuerfrei behandelt werden.

Vermerk auf Rechnung: „Die Umsatzsteuer wird nach § 19 UStG nicht geschuldet“

- Jährliche Prüfung zu Beginn des Jahres, ob Grenze von EUR 22.000 im vergangenen Jahr überschritten wurde und im laufenden Jahr voraussichtlich EUR 50.000 nicht erreicht werden.
- Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich:
 - Vorteil bei großen Investitionen, für die Vorsteuerabzug möglich ist
 - Bei steuerpflichtigen Leistungen zum ermäßigten Steuersatz und Vorsteuerabzug → Vorsteuerüberhang

- Kuchenbasar
 - Turmbesteigung
 - Anzeigen im Gemeindebrief
- ❖ Bisher:
Kirche war Unternehmer, wenn die Einnahmen jeweils über EUR 35.000 gelegen haben.
→ I.d.R. keine Umsatzsteuer
- ❖ Neu:
Die Kirchengemeinde ist immer Unternehmer.
I.d.R. Umsatzsteuerpflicht.
Ausnahme: Einnahmen der Kirchengemeinde liegen insgesamt nicht über EUR 22.000 → Kleinunternehmerregelung

Abgrenzung: Zuwendung, Spende, Entgelt und Kostenerstattung

- Zuwendung ist der Oberbegriff von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (z.B. Kirchenchor)
- Zuwendungen werden immer freiwillig und unentgeltlich geleistet. Der Spender erhält also keine Gegenleistung.
- Zuwendungen sind nicht steuerbar

- Kostenerstattungen und Entgelte sind Zahlungen zum Erhalt einer Leistung. Für Umsatzsteuer ist es unerheblich, ob ein Gewinn anfällt oder die Zahlung auch tatsächlich die Kosten deckt.
- Kostenerstattungen und Entgelte sind immer steuerbar.

Beispiele:

- „Kuchen für 2 EUR“ → Entgelt
- „Kuchen gegen Spende“ → Entgelt
- „Kuchen kostenlos, Spende erbeten“ → Zuwendung (Spende)

- Vermietung Gemeindesaal und anderer Räume
- ❖ Bisher:
Kirche ist in der Vermögensverwaltung tätig (Kein BgA).
→ Daher nicht steuerbar.
- ❖ Neu:
Vermögensverwaltung ist künftig unternehmerisch und somit steuerbar.
Grundsätzlich ist Vermietung steuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG).
Umsätze müssen dem Finanzamt erklärt werden
Es besteht aber die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren.
Vorteil → Vorsteuerabzug

2 Gesetzliche Verpflichtungen

Zu den gesetzlichen Pflichten aus dem Steuerrecht gehören:

- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Erklärungs- und Entrichtungspflichten, sowie Korrekturpflicht
- Vorlage- und Auskunftspflichten

Einhaltung der steuerrechtlichen Pflichten obliegt nach § 34 Abs. 1 AO (Abgabenordnung) den gesetzlichen Vertretern der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Insbesondere Erklärungspflichten:

Steuererklärungen und -anmeldungen müssen

- fristgerecht und
- vollständig

eingereicht werden.

§ 18 UStG: Umsatzsteuervoranmeldungen müssen am 10. des Folgemonats elektronisch eingereicht werden.

§ 153 AO: Fehlerhafte Steueranmeldungen müssen umgehend korrigiert werden

Ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Konsequenzen:

§ 378 AO: Leichtfertige Steuerverkürzung

- Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die zu einer geringeren Steuer führen und
- leichtfertig begangen werden:
 - Die gebotene Sorgfalt wird in erheblichem Maße verletzt.
Insb.: „Erkundungspflicht“: Der Stpfl. muss sich über seine Pflichten informieren und im Zweifel Rat einholen.
 - Der Stpfl. muss auch die Mitarbeiter entsprechend schulen und kontrollieren (Tax-Compliance-Managementsystem)

Steuerverkürzung liegt auch dann vor, wenn die Steuer zu spät festgesetzt wird, die Steueranmeldungen also verspätet abgegeben werden.

→ Geldbuße bis zu EUR 50.000

Ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Konsequenzen:

§ 370 AO: Steuerhinterziehung

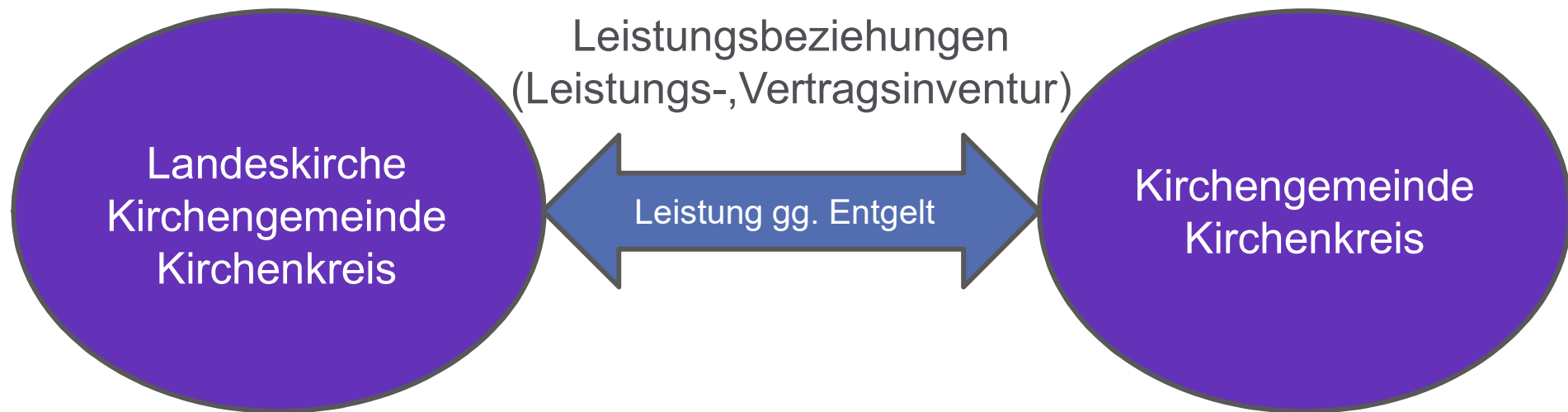
- Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die zu einer geringeren Steuer führen und
- mindestens bedingt vorsätzlich begangen werden.

→ Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Weitere steuerstrafrechtliche Normen

- § 26a UStG:
Nicht korrekt oder nicht rechtzeitig ausgestellte Rechnungen
Rechnung muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form spätestens sechs Monate nach Leistung ausgestellt werden.
- § 26b UStG: Zu spät gezahlte Umsatzsteuer
 - Ordnungsgelder bis zu EUR 5.000 bzw. 50.000
 - Bestehendes Tax-Compliance-Management-System (TCM-System) ist ein Indiz gegen Leichtfertigkeit bzw. Fahrlässigkeit → regelmäßig kein Ordnungsgeld.

3 Was ist zu tun?



Leistungsbeziehungen zwischen kirchlichen Körperschaften werden ggf. steuerpflichtig!

z.B.: Verwaltungsleistungen der KVÄ's,
Personalgestellungen zwischen Gemeinden

Auf landeskirchlicher Ebene:

- Leistungs- und Vertragsinventur:
Alle Leistungen zwischen kirchlichen Körperschaften müssen erfasst und analysiert werden.

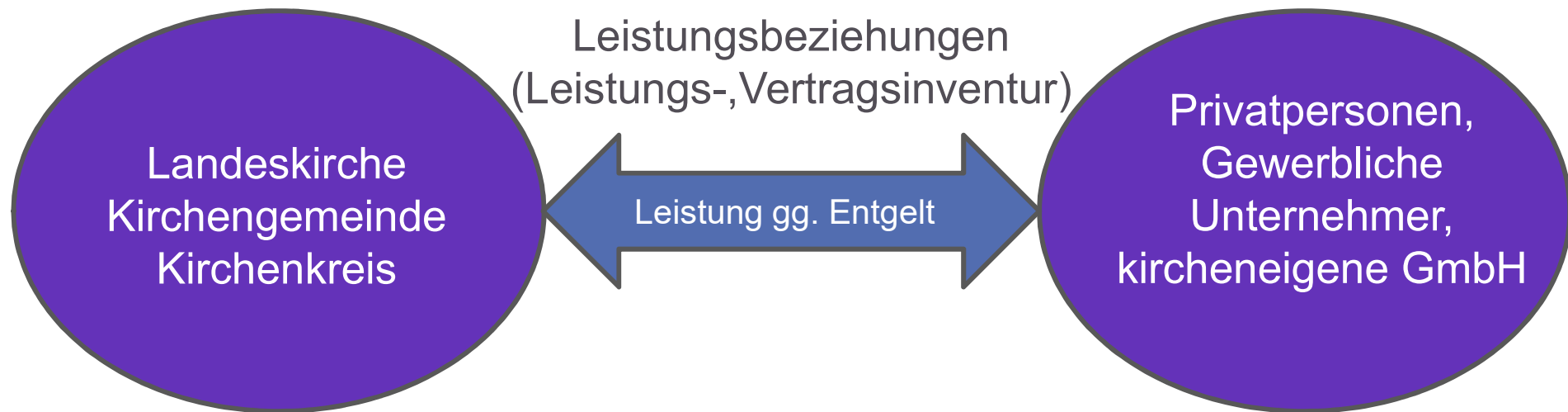


- Ergibt die Analyse eine Umsatzsteuerpflicht, ist zu prüfen:

Kann ein kirchliches Gesetz die Umsatzsteuerpflicht verhindern (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang)
→ Gesetzesvorhaben bis 2020 umsetzen



- Besteht keine Gestaltungsmöglichkeit:
Korrekte Verarbeitung der Umsatzsteuerpflicht



Leistungsbeziehungen zu Dritten werden ggf. steuerpflichtig!

z.B.: Kuchenverkauf, Turmbesteigung, Vermietung
Anzeigen im Gemeindebrief

Durch die Kirchenkreise und Gemeinden mit Unterstützung der KVÄ's:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und Dritten bzw. zu eigenen Kapitalgesellschaften
- Bewertung der Leistungsbeziehungen anhand des Fallgruppenkataloges und ergänzender Beratung durch das Konsistorium
- Anpassung von Verträgen und Prozessen um eine korrekte Umsatzbesteuerung sicherzustellen.

Erforderliche Schritte

- Auftaktveranstaltung
 - Startschuss für die Datenerhebung in den Kirchengemeinden
- Durchführung der Erhebung
 - 1. Teil: Durchsicht der Buchungen in KFM
 - 2. Teil: Datenerhebung durch das KVA mit Unterstützung der Kirchengemeinden mit Hilfe der Checkliste und ggf. externe Berater
 - Alle Leistungsbeziehungen erfassen, auch wenn kein Geld fließt (z.B. Tausch)
 - → Zeitfenster: **Bis spätestens November 2019**

Erforderliche Schritte

- Auswertung der Datenerhebung
 - Mit Hilfe der Arbeitshilfe EKD
 - Ggf. mit Unterstützung externer Berater
- → Zeitfenster: **Bis spätestens Januar 2020**

Erforderliche Schritte

- Umstellung von Prozessen
 - Z.B. Prozess zur zeitnahen Übersendung der Belege ins KVA
 - getrennte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben in der Kirchengemeinden
 - → Zeitfenster: **Bis Ende Februar 2020**
- Umstellung von Verträgen → Zeitfenster: **Bis Ende Juni 2020**
- Zukünftig regelmäßig Prüfung der neu eingerichteten bzw. geänderten Prozesse auf Wirksamkeit und Rechtstreue (Compliance)

4 Handreichung zu § 2b UStG

Aufbau:

- Seite 03 bis 18: Allgemeine Einführung in das Umsatzsteuerrecht
 - Seite 19 bis 20: Handlungsempfehlungen
-
- Seite 21 bis 29: ABC-Katalog zu den Leistungen einer Gemeinde
 - Seite 30 bis 51: Textliche Beschreibung zu den einzelnen Katalogleistungen
-
- Seite 52 bis 58: Beschreibung der innerkirchlichen Leistungen (Beistandsleistungen)
-
- Seite 59: Projektschema für die Umsetzung

Aufbau:

- Seite 60: Prüfschema zu § 2b UStG:
Nur eingeschränkt anwendbar, da der Teil zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nicht mehr belastbar ist.
 - Seite 61 bis 62: Muster einer Zweckvereinbarung
Nur eingeschränkt anwendbar, da der Teil zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nicht mehr belastbar ist.
-
- Seite 63 bis 78: Mustererfassungsbögen und Checklisten

Büchertisch / Eine Welt-Laden

- Katalog A8, A9, **A10**, A27, A35, A39, A42
- Steuerbarer Umsatz: Kein Fall des § 2b UStG.
- Grundsätzlich: steuerpflichtig, teilweise 7 % (z.B. Printmedien), sonst 19 %
- Ggf. Kleinunternehmerregelung, wenn Gesamtumsatz ≤ 22.000 EUR

Rüstzeiten / Freizeiten, Jugendfahrten, Wallfahrten

- Katalog A40, B55, B59, C76, C88
- Kirchliche und religiöse Zwecke stehen im Vordergrund: Fahrt wird für Zwecke der Glaubensverkündigung durchgeführt (Konfirmandenfahrt, Wallfahrt):
nicht steuerbar: Fall des § 2b UStG
- Spaßcharakter steht im Vordergrund: steuerbar:
 - Teilnehmer sind Jugendliche (bis 27 Jahre): steuerfrei (§ 4 Nr. 25)
 - sonst steuerpflichtig
- Differenzbesteuerung § 25 UStG
- Umsatzsteuer bemisst sich nach der Differenz zwischen Reisepreis und Kosten
- Reise wird im Drittland durchgeführt: steuerfrei

Friedhof

- Katalog A16, C74
- Originäre Friedhofsleistungen sind hoheitlich
 - Nutzungsgebühren für Grab und Kapelle
 - Ausschmückung des ausgehobenen Grabes
 - Fall des § 2b UStG: Wettbewerb bestimmt sich nach Landesrecht
Berlin und Brandenburg kein Wettbewerb aufgrund der Friedhofsgesetze
- Weitere Leistungen sind nicht hoheitlich
 - Grabpflege, Blumenverkauf
 - Kein Fall des § 2b: Steuerbar und Steuerpflichtig
Für frische Blumen aber 7 %

Vermietung und Verpachtung

- Katalog A48, B68
- Kein Fall des § 2b UStG, fraglich bei Pfarrdienstwohnungen
- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen
 - Länger als sechs Monate → steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
 - Weniger als sechs Monate → steuerpflichtig, aber 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 11)
- Vermietung anderer Räume → steuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG)
- Wenn nicht die Raummiete sondern das Equipment im Vordergrund steht, ist die Vermietung steuerpflichtig → ggf. aufteilen

Vielen Dank

Ref. 6.2 Allgemeines Steuerrecht

Axel Böhm

a.boehm@ekbo.de

Tel. 030 · 243 44 - 364

www.ekbo.de